

Die hier angeführten Themen zeigen, daß sich das Plenum keineswegs nur mit umfassenden Komplexen beschäftigt hat, die ein größeres Rechtsgebiet betreffen, sondern daß auch eine Reihe recht spezieller Fragen der Rechtsprechung Gegenstand der Beratung gewesen sind. Dem entspricht auch die Praxis in den früheren Jahren. Es bedarf durchaus der Prüfung, ob nicht auch bei uns durch Beschlüsse des Plenums (oder des Präsidiums) unmittelbare Maßnahmen zur Leitung der Rechtsprechung auf speziellen Gebieten zweckmäßig sind.

Ein wichtiges Problem stellt das Studium und die Verallgemeinerung der Gerichtspraxis dar. Diese Aufgabe wird beim Obersten Gericht der UdSSR durch die Abteilung für Systematisierung gelöst. Sie erfaßt alle Richtlinien, veröffentlichten Entscheidungen und unveröffentlichten Materialien des Obersten Gerichts und klassifiziert sie nach Rechtsgebieten. Eine ihrer Aufgaben besteht darin, Widersprüche in der Gerichtspraxis zu verhüten.

Beim Obersten Gericht der RSFSR besteht eine Abteilung für Verallgemeinerung der Gerichtspraxis. Sie bereitet auf der Grundlage von Analysen und statistischen Ausarbeitungen Materialien für die Leitung der Rechtsprechung auf einzelnen Gebieten sowie Leitungsdokumente vor. Eine gleiche Abteilung besteht beim Obersten Gericht Tadshikistans.

Diese Fragen spielen auch in unserer Leitungstätigkeit eine große Rolle. Die Praxis der Kreisgerichte wirft viele interessante Probleme auf, die von den Bezirksgerichten erkannt, analysiert und gegebenenfalls verallgemeinert werden müssen. In der Arbeit der Bezirksgerichte, vor allem ihrer Präsidien und Plenen, werden wichtige Ergebnisse erzielt, die vom Obersten Gericht studiert und für die weitere Arbeit nutzbar gemacht werden müssen. Gegenwärtig werden diese Aufgaben unzureichend gelöst. Das Oberste Gericht hat z. B. zwar große Anstrengungen gemacht, sich mit den Ergebnissen der Arbeit der Bezirksgerichte auseinanderzusetzen. Aber es fehlen bisher die Kräfte, um diese Arbeit systematisch zusammenzufassen und auf ein solches Niveau zu heben, wie es die zentrale Leitung der Rechtsprechung erfordert. Der seinerzeitige Versuch, die Inspektionsgruppe für diese Aufgabe einzusetzen, hat sich als ungeeignet erwiesen, da er sie an der Lösung ihrer eigentlichen Aufgabe hindert, operatives Organ zur Unterstützung der Leitungstätigkeit des Präsidiums zu sein.

Ich möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß auch die in einigen Bezirksgerichten anzutreffende Tendenz, die Inspektionsgruppe an den Schreibtisch zu binden und sie mit der Ausarbeitung von Materialien zu beauftragen, unrichtig ist. Wir werden Überlegungen anzustellen haben, welchen anderen Weg wir gehen müssen, um die Ergebnisse der Rechtsprechung besser zu erfassen und gute Erfahrungen den anderen Gerichten zu übermitteln, damit Doppelarbeit und Zweigleisigkeit vermieden werden. Wir messen diesen Fragen deshalb besondere Bedeutung bei, weil angesichts des Umfangs der vor den Gerichten stehenden Aufgaben eine weitere Qualifizierung der Leitungstätigkeit Voraussetzung für eine größere Wirksamkeit unserer Arbeit ist. Es kommt dabei nicht darauf an, die strukturelle Lösung dieser Fragen bei den Obersten Gerichten der Sowjetunion nachzuahmen oder etwa ein bestimmtes Karteisystem auf unsere Verhältnisse zu übertragen. Entscheidend ist vielmehr, daß wir unter unseren Bedingungen eine Methode zur Lösung dieser Aufgabe finden.

Bei den Obersten Gerichten der UdSSR und der Unionsrepubliken wird der Zusammenarbeit mit der Rechtswissenschaft große Bedeutung beigemessen. Eine

wichtige Form der Zusammenarbeit sind Wissenschaftliche Konsultativräte, deren Arbeitsweise am Beispiel des Obersten Gerichts der RSFSR dargelegt werden soll.

Das Plenum des Obersten Gerichts faßte am 27. Februar 1964 den Beschluß über die Bildung des wissenschaftlichen Konsultativrates und führte folgende Gründe für seine Notwendigkeit an:

1. Festigung der Verbindung der Gerichtsorgane der RSFSR mit den rechtswissenschaftlichen Einrichtungen.
2. Heranziehung von Wissenschaftlern in größerem Umfang zur Bearbeitung von Fragen der Gerichtspraxis.
3. Erhöhung des theoretischen Niveaus der vom Obersten Gericht herausgegebenen Materialien.

Der Konsultativrat hat 42 Mitglieder, in erster Linie Rechtswissenschaftler, aber auch einige Richter, Mitarbeiter von Staatsorganen und Massenorganisationen. Vorsitzender des Rates ist ein Stellvertreter des Präsidenten des Obersten Gerichts; dem Rat gehören auch die übrigen Stellvertreter an. Wissenschaftlicher Sekretär des Rates ist ein hauptamtlicher Mitarbeiter des Obersten Gerichts. Alle Mitglieder sind Juristen.

Der Konsultativrat besteht aus zwei Sektionen:

- a) Zivilrecht, Zivilprozeßrecht, Familienrecht und Arbeitsrecht,
- b) Strafrecht und Strafprozeßrecht.

Leiter der Sektionen sind ehrenamtlich tätige Rechtswissenschaftler. Die Tagungen des Rates finden vorwiegend in den Sektionen statt. Es werden folgende Fragen behandelt:

- Rechtsfragen der Gerichtspraxis,
- Entwürfe von Richtlinien des Obersten Gerichts,
- Verallgemeinerungen der Rechtsprechung einzelner Kategorien des Zivil- und Strafrechts,
- Entwürfe von Instruktionen, Lehrmaterialien, Sammelbänden und andere Veröffentlichungen des Obersten Gerichts,
- Zweifelsfragen bei der Anwendung bestimmter Erlasse des Obersten Sowjets.

Der Konsultativrat ist ein beratendes Organ, seine Empfehlungen sind daher nicht verbindlich; sie werden aber im Rahmen der Leitungstätigkeit des Obersten Gerichts berücksichtigt.

Bisher bestehen Konsultativräte beim Obersten Gericht der UdSSR und bei den Obersten Gerichten einiger Unionsrepubliken. Bei den unteren Gerichten werden, soweit es in den entsprechenden Städten Hochschulen gibt, Rechtswissenschaftler zur gelegentlichen Mitarbeit herangezogen.

Es ist klar, daß gegenwärtig in der DDR die Voraussetzungen für eine so umfassende Mitarbeit der Rechtswissenschaft an der Arbeit des Obersten Gerichts noch nicht bestehen. Trotzdem werden gründliche Überlegungen notwendig sein, um allmählich die gegenwärtige Lage zu verändern, daß — wenn man von den Konsultativräten der Fachsenate absieht, die anders zusammengesetzt sind und auch weitgehend andere Aufgaben haben — Rechtswissenschaftler nur gelegentlich an der Lösung einzelner Aufgaben mitarbeiten.

Die in diesem Beitrag aufgeworfenen Fragen umfassen nur einige Probleme, die sich aus dem Erfahrungsaustausch mit unseren sowjetischen Kollegen ergeben haben. Sie zeigen aber bereits, wie fruchtbar diese Zusammenarbeit ist, hilft sie uns doch, unseren Gesichtskreis zu erweitern und neue Wege zur Lösung der uns gestellten Aufgaben zu finden.

So spiegelt sich auch in der Zusammenarbeit der Juristen der DDR und der UdSSR die tiefe Freundschaft wider, die Grundlage der Staatspolitik und Herzensache der Bevölkerung der DDR ist.